

II-9975 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode



DER BUNDESMINISTER
FÜR UMWELT, JUGEND UND FAMILIE
DR. MARILIES FLEMMING

23. Jänner 1990

1031 WIEN, DEN
RADETZKYSTRASSE 2
TELEFON (0222) 71 1 58
DVR: 0441473

z1. 70 0502/280 -Pr.2/89

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

4647 IAB
1990 -02- 02
zu 4653 IJ

Auf die Anfrage Nr. 4653/J der Abgeordneten Hofer und Kollegen betreffend Leistungen für den politischen Bezirk Eferding (Oberösterreich) in der XVII. Gesetzgebungsperiode, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

ad 1:

Die im folgenden anhand eines kurzen schwerpunktmäßigen und groben Überblickes dargestellten, in meinem Ressort vorbereiteten legislativen Aktivitäten dieser Legislaturperiode kommen auch dem Bezirk Eferding zugute. Anzumerken ist, daß auch vom Umweltbundesamt erstellte Gesamtkonzepte, wie z.B. der Naturwissenschaftliche Problem- und Zielkatalog zur Erstellung eines österreichischen Bodenschutzkonzeptes, als Leistungserbringungen im weiteren Sinn anzusehen sind.

Durch Novellen zum Sonderabfallgesetz, BGBl. Nr. 186/1983 i.d.F. BGBl. Nr. 256/1989, wurde bewirkt, daß die Einfuhr von Sonderabfällen und die Ausfuhr von gefährlichen Sonderabfällen der Bewilligung des Umweltministers bedarf. Es wurde somit erstmals eine effiziente Kontrolle der grenzüberschreitenden Transporte von Sonderabfällen geschaffen.

Zur Kontrolle von Herkunft, Art, Menge und Verbleib von gefährlichen Sonderabfällen wurde ein Datenverbund eingerichtet und durch § 9a Abs. 8 SAG ist der Exporteur dazu verhalten,

-2-

die Verantwortung für seinen Sonderabfall bis zur umweltadäquaten Entsorgung, einschließlich der Verpflichtung des Re-Importes, zu übernehmen.

Durch das Altlastensanierungsgesetz, BGBl. Nr. 299/1989, sollen für die in Österreich existierenden ca. 3500 aufgelassenen Deponien, von denen ein Teil dringend saniert werden muß, die erforderlichen finanziellen Mittel zur Altlastensicherung und -sanierung durch Einhebung eines Altlastenbeitrages aufgebracht werden. Auf Grund von Schätzungen kann man annehmen, daß in den nächsten sieben bis zehn Jahren Sicherungs- und Sanierungskosten in der Größenordnung von mindestens 10 Mrd. Schilling aufzubringen sein werden.

Weiters wurde eine Art. 15 a B-VG-Vereinbarung zwischen Bund und Länder über den höchstzulässigen Schwefelgehalt im Heizöl, BGBl. Nr. 369/1989, abgeschlossen. Seitens des Bundes wird diese Vereinbarung durch die Verordnung über die Begrenzung des Schwefelgehaltes von Heizöl, durch die Luftreinhalteverordnung sowie durch die Zollämterermächtigungsverordnung ausgeführt, seitens der Länder ist diese Vereinbarung im Rahmen der Luftreinhaltgesetze und Ölfeuerungsgesetze (Hausbrand) auszuführen. Es wurden bereits Verhandlungen für eine weitere Herabsetzung des Schwefelgehaltes im Heizöl aufgenommen.

Hinzuweisen ist vor allem auch auf das Chemikaliengesetz, BGBl. Nr. 326/1987 i.d.F. BGBl. Nr. 300/1989, das am 1. Februar 1989 in Kraft getreten ist und zu dessen Vollziehung bereits zahlreiche Verordnungen von mir erlassen worden sind, um die Verwirklichung des Ziels des Chemikaliengesetzes, nämlich die menschliche Gesundheit und die Umwelt vor Gefahren, die durch das Herstellen, Inverkehrsetzen und den sonstigen Umgang mit Chemikalien entstehen können, zu schützen, zu gewährleisten.

- 3 -

Durch das Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen, BGBl. Nr. 380/1988, bei dem mein Ressort maßgeblich mitgewirkt hat, wurde das Dampfkesselemissionsgesetz abgelöst. Gegenstand des Luftreinhaltegesetzes für Kesselanlagen ist die Errichtung, der Betrieb und die Sanierung von Dampfkesselanlagen. Im Zusammenhang mit der hiezu ergangenen Luftreinhalteverordnung, BGBl. Nr. 19/1989, wurde ein wesentlicher Schritt in Richtung einer modernen Immissionsschutzregelung getan, da im Sinne des Vorsorgeprinzips Emissionen bei der Emissionsquelle minimiert werden.

Das Smogalarmgesetz, BGBl. Nr. 38/1989, bietet ein Instrumentarium zur Vermeidung der Gefährdung der Gesundheit der Bevölkerung durch gefährliche Luftverunreinigungen an, da auf Grund von Smogalarmplänen Maßnahmen wie z. B. Beschränkung des Kraftfahrzeugverkehrs, Beschränkungen oder Stilllegung des Betriebes von Anlagen sowie Einschränkung des Hausbrandes getroffen werden können.

Hinsichtlich der in der XVII. Gesetzgebungsperiode gewährten Förderungen verweise ich auf die Beantwortung der Frage 3.

ad 2:

Durch die Bundesverfassungsgesetznovelle 1988, die mit 1. Jänner 1989 in Kraft getreten ist, ist nunmehr die Erlassung eines Abfallwirtschaftsgesetzes, das den Bereich der Abfallvermeidung, Abfallverwertung und Abfallentsorgung regelt, möglich. Das in Vorbereitung befindliche Abfallwirtschaftsgesetz soll insbesondere der Strategie der Abfallvermeidung und Abfallverwertung verhaftet sein. Abfälle müssen bereits im gewerblichen und industriellen Bereich vermindert werden.

Diese Ziele sollen in erster Linie durch Kennzeichnungspflichten, Pflichten zur getrennten Behandlung, Rücknahme-, Pfand- und Verwertungspflichten sowie Verkehrsbeschränkungen

-4-

für bestimmte Produkte (produktbezogene Abfallvermeidung) erreicht werden, aber auch durch anlagenbezogene Abfallvermeidungsbestimmungen.

Hinzuweisen ist weiters auf einen Verordnungsentwurf zur Verbindlicherklärung der bestehenden ÖNORMEN für Normalbenzin, Eurosuper und Superbenzin sowie Dieselkraftstoff. Hier soll eine Senkung des Benzolgehaltes gegenüber der in den ÖNORMEN als Höchstgrenze vorgesehenen 5 Volumsprozent auf 3 Volumsprozent bzw. eine Absenkung des Gesamtschwefelgehaltes von 0,1 auf 0,01 Masseprozent normiert werden. Der gegenständliche Verordnungsentwurf wurde im Dezember 1989 in das allgemeine Begutachtungsverfahren ausgesandt.

Auch ein Entwurf für ein Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz wurde in das allgemeine Begutachtungsverfahren ausgesandt. Das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz verfolgt das Ziel, eine gesetzliche Regelung zur Prüfung der Umweltverträglichkeit von Vorhaben zu schaffen, bei denen insbesondere auf Grund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standortes mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

Durch die frühzeitige Integrierung des Umweltschutzes bereits im Planungsstadium, durch die Einbindung der Öffentlichkeit in das Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren und durch eine materiengesetzübergreifende Beurteilung der Projekte sollen optimale Entscheidungen ermöglicht werden.

ad 3:

Jugendförderungen können naturgemäß nicht an politische Bezirke erbracht werden. Aus den Mitteln des Bundesjugendplanes hat mein Ressort in den Jahren 1987, 1988 und 1989 je 24,716.000 Schilling als Förderungen an die österreichischen Jugendorganisationen und an das österreichische Jugendherbergswesen vergeben.

-5-

Eine zahlenmäßige Aufschlüsselung der von den vorgenannten Förderungsempfängern an Organisationseinheiten des politischen Bezirks Eferding zugeteilten Mittel ist nicht möglich.

Im Bundesvoranschlag für das Jahr 1990 sind für die österreichischen Jugendorganisationen und für das Österreichische Jugendherbergswesen 29,216.000 Schilling vorgesehen.

Förderungsansuchen für das Jahr 1990 liegen noch nicht vor. Deshalb kann auch auf das Jahr 1990 noch keine Vorschau gegeben werden.

Projekte von allgemeiner familienpolitischer Relevanz wurden im Bezirk Eferding nicht gefördert.

Leistungen aus dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen sind für einzelne politische Bezirke nicht erfaßt.

Vom Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds wurden in den Jahren 1987 bis 1989 zu einem Investitionsvolumen von 174,8 Millionen Schilling Förderungen für Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen in der Höhe von 123,3 Millionen Schilling gewährt, die sich auf die einzelnen Jahre wie folgt aufteilen:

Jahr	Kosten	Förderung
1987	0,75 Mio	0,525 Mio
1988	166 Mio	117,6 Mio
1989	8 Mio	5,2 Mio

Mögliche Leistungen für den Bezirk Eferding im Jahre 1990 können derzeit nicht vorausgesagt werden, da diese von Anträgen der Gemeinden, Verbände und Unternehmen abhängen.